



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 22. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 22.11.2016

Öffentlicher Teil

13) Neuregelung der Umsatzbesteuerung

520-2014/2020

Nach bislang geltendem Recht waren juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Die Legaldefinition in § 4 KStG definiert als BgA alle Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nachgehen und sich aus der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich hervorheben. Ferner darf es sich nicht um einen Hoheitsbetrieb handeln.

Es steht jedoch nicht mit dem Unionsrecht im Einklang, dass das Vorliegen eines BgAs die zwingende Voraussetzung für die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts darstellt. Gemäß der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) gelten „Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.“ In Art. 13 MwStSystRL wird eine wirtschaftliche und somit umsatzsteuerbare Tätigkeit unterstellt, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Um die Umsatzbesteuerung von jPdöR den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen, ist zum 1. Januar 2016 die Neuregelung des § 2b UStG in Kraft getreten. Die Übergangsregelung sieht vor, dass für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen noch

das alte Recht anzuwenden ist.

Da es sich dabei jedoch um einen **erheblichen Umbruch in der Besteuerungssystematik** für viele betroffene juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) handelt, gibt § 27 Abs. 22 Satz 3 ff. UStG **einmalig** die Möglichkeit, dem Finanzamt gegenüber zu erklären (**Optionserklärung**), dass sie § 2 Abs. 3 UStG „in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2021 erbracht werden, weiter anwenden will. Die Option kann im Laufe eines beliebigen Jahres mit Wirkung zum Beginn des kommenden Kalenderjahres widerrufen werden; sodass beispielsweise im Laufe des Jahres 2018 die Option widerrufen werden könnte und damit das neue Umsatzsteuerrecht ab dem 1. Januar 2019 anwendbar wäre.

Die hierdurch eröffnete Möglichkeit, durch Nutzung der Übergangsregelung zusätzliche Zeit für die erforderliche Bestandsaufnahme der umsatzsteuerlichen Situation zu gewinnen ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Die meisten Kommunen planen auch, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, da zur praktischen Anwendung der gesetzlichen Neuregelung noch erhebliche Unklarheiten bestehen. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung demnächst einen Anwendungserlass bekannt gibt. Erst dann wird es möglich sein, die verschiedenen Tätigkeiten aus umsatzsteuerlicher Sicht umfassend zu beurteilen. Eine seriöse Bewertung bzw. Berechnung der finanziellen Auswirkungen ist somit derzeit nicht möglich.

Tendenziell wird das neue Recht dazu führen, das auch bei der Gemeinde Niederkrüchten Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig werden, die bisher umsatzsteuerlich nicht zu erfassen waren. Dies führt in vielen Fällen eher zu höheren umsatzsteuerlichen Belastungen und im Regelfall auch zu mehr administrativem Aufwand. Die neue gesetzliche Regelung könnte möglicherweise vorteilhaft sein, wenn in großem Umfang umsatzsteuerpflichtige Leistungen für einen Bereich bezogen werden, in dem zwar potentiell umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erwartet werden, diese jedoch vorher nicht zu einem Betrieb gewerblicher Art gehören.

Nach Klärung der Auslegungsfragen seitens des Gesetzgebers ist es notwendig, mit einer Analyse der eigenen umsatzsteuerlichen Ausgangslage zu beginnen. Der Prozess der Analyse und die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen bis zur endgültigen Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht soll durch eine erfahrene Steuerberatungskanzlei unterstützt und begleitet werden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Für die Gemeinde Niederkrüchten soll § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin angewendet werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Erklärung nach § § 27 Abs. 22 Satz 5 UStG (Optionserklärung) fristgemäß bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.